

SATZUNG

über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Singen (Hohentwiel)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 23.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 28.04.2026, in Kraft getreten am 05.05.2026, wird wie folgt geändert:

§ 10 Buchstabe b.) wird wie folgt gefasst:

b) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete, Pacht und dgl.)

- Erwerb, Veräußerung, und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten unter 100.000 EUR,
- Nicht-Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten unter 200.000 EUR,
- Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten unter 100.000 EUR,
- Miet- und Pachtverträge unter 45.000 EUR pro Jahr (max. 10 Jahre Festlaufzeit inkl. etwaiger Optionszeiten),
- dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter 80.000 EUR,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 24.06.2026

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.